

Insolvenzrecht: Abgrenzung von Organhaftung und Steuerberaterhaftung bei Insolvenzverschleppung

19.08.2013

Im Newsletter 05/2013 haben wir unter Hinweis auf das Urteil des BGH vom 7. März 2013, IX ZR 64/12 bereits darauf hingewiesen, dass der Steuerberater einer Gesellschaft bei üblichem Mandatszuschnitt nicht verpflichtet ist, die Gesellschaft auf die Pflicht ihres Geschäftsführers hinzuweisen, bei Überschuldung eine Überprüfung der Insolvenzreife durchzuführen und Insolvenzantrag unverzüglich zu stellen. Lediglich dann, wenn dem Steuerberater auch ein ausdrücklicher Auftrag zur Prüfung der Insolvenzreife erteilt wurde, ist er bei Verletzung dieser Vertragspflicht der Gesellschaft gegenüber zu Schadensersatz verpflichtet.

Sozusagen im Rahmen einer Folgeentscheidung hat der BGH jetzt mit Urteil vom 6. Juni 2013, IX ZR 204/12 nochmals Haftungsfragen des Steuerberaters für verspätete Insolvenzantragstellung geklärt und hierbei auch die Haftung des Steuerberaters von der Organhaftung der Geschäftsführung der Gesellschaft abgegrenzt.

In den Leitsätzen des Urteils heißt es hierzu:

"Erklärt der vertraglich lediglich mit der Erstellung der Steuerbilanz betraute Steuerberater, dass eine insolvenzrechtliche Überschuldung nicht vorliege, haftet er der Gesellschaft wegen der Folgen der dadurch bedingten verspäteten Insolvenzantragstellung.

Der durch eine verspätete Insolvenzantragstellung verursachte Schaden der Gesellschaft bemisst sich nach der Differenz zwischen ihrer Vermögenslage im Zeitpunkt rechtzeitiger Antragstellung im Vergleich zu ihrer Vermögenslage im Zeitpunkt des tatsächlich gestellten Antrags.

Wird der Insolvenzantrag einer GmbH infolge einer fehlerhaften Abschlussprüfung verspätet gestellt, trifft die Gesellschaft mit Rücksicht auf ihre Selbstprüfungspflicht in der Regel ein Mitverschulden an dem dadurch bedingten Insolvenzverschleppungsschaden."

Gleichzeitig stellt der BGH in Abgrenzung der Geschäftsführerhaftung zur Steuerberaterhaftung fest, dass im Falle einer pflichtwidrigen Fortführung einer überschuldeten Gesellschaft diese von dem verantwortlichen Organ, also dem Geschäftsführer, Schadensersatz in Höhe der Steigerung der Überschuldung beanspruchen kann. Dieser Schaden wird nach Auffassung des BGH ausdrücklich vom Schutzzweck der Insolvenzverschleppungshaftung umfasst und bemisst sich nach der Differenz zwischen der Vermögenslage der Gesellschaft im Zeitpunkt rechtzeitiger Insolvenz-

antragstellung im Vergleich zu ihrer Vermögenslage im Zeitpunkt des tatsächlich gestellten Antrags.

In diesem Zusammenhang weist der BGH zudem ausdrücklich darauf hin, dass sich die Schadensersatzverpflichtung eines Steuerberaters für verspätete Insolvenzantragstellung im Falle einer solchen Organhaftung erheblich mindern oder sogar ganz ausgeschlossen werden kann, nämlich dann, wenn die Insolvenzverschleppung nicht nur auf den Beratungsfehler des Steuerberaters zurückzuführen ist. Im vorliegend entschiedenen Fall geht der BGH jedoch von einem überwiegenden Verschulden des Steuerberaters aus, weil dieser bei der Gesellschaft das irrige Vertrauen erweckte, sich gerade nicht in einer wirtschaftlichen Schieflage bzw. Überschuldungssituation zu befinden.

Fazit:

Der BGH stellt nochmals klar, dass die Haftung des Steuerberaters für verspätete Insolvenzantragstellung eines konkreten Auftrags bedarf, die insolvenzrechtliche Überschuldung zu prüfen. Auch ein solcher Auftrag lässt die Organhaftung der Geschäftsführer der Gesellschaft aber nicht grundsätzlich entfallen, sodass im Insolvenzfall Schadensersatzansprüche wegen Insolvenzverschleppung durch den Insolvenzverwalter gerade auch dem Geschäftsführer der Gesellschaft gegenüber geltend gemacht werden können. In Zeiten einer wirtschaftlichen Schieflage sollten Geschäftsführer daher im Rahmen des ihnen obliegenden Risikomanagements nicht nur konkrete Prüfungsaufträge an den Steuerberater der Gesellschaft erteilen, sondern auch selbst das gesellschaftsinterne Kontrollsystem so umsetzen, dass eine mögliche Insolvenzreife frühzeitig erkannt wird. Der BGH weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass die Abschlussprüfung durch den Steuerberater das gesellschaftsinterne Kontrollsystem ersetzen soll und damit immer auch eine Selbstprüfung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft durch die Geschäftsführung geboten ist.

Falls Sie Fragen zu dem Artikel oder einem speziellen Krisenfall haben, kontaktieren Sie uns einfach per E-Mail unter [wagner\(at\)webvocat.de](mailto:wagner(at)webvocat.de) oder telefonisch unter **0681/ 95 82 82-0**.

Wir helfen Ihnen schnell und kompetent.

Ihr Ansprechpartner für weitere Fragen ist:

Rechtsanwalt Arnd Lackner,

Fachanwalt für Steuerrecht

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

WAGNER Rechtsanwälte webvocat® - Small.Different.Better



WAGNER Rechtsanwälte webvocat®

Weitere interessante News finden Sie auf unserer Webseite www.webvocat.de

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine Email an: wagner@webvocat.de

Impressum

WAGNER Rechtsanwälte webvocat® Partnerschaft, Attorneys at Law
Großherzog-Friedrich-Str. 40, D-66111 Saarbrücken,
Fon: +49 (0) 681/958282-0, Fax: +49 (0) 681/958282-10,
E-Mail: wagner@webvocat.de,
Internet: www.webvocat.de / www.netvocat.de / www.geistigeseigentum.de

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes / Members of the Bar Association of the Saarland; UStd-Id/Vat-No.: DE 265452894; Partnerschaftsregister / Partnership Register: Amtsgericht Saarbrücken Nr./No. 98, Vertretungsberechtigte Partner/ authorized representatives: Manfred Wagner, Daniela Wagner; Verantwortlich für den Inhalt: Rechtsanwältin Daniela Wagner LL.M.

Rechtliche Hinweise

© 2013 WAGNER Rechtsanwälte webvocat® Partnerschaft. Alle Rechte vorbehalten. Trotz größtmöglicher Sorgfalt bei der Erstellung der bereitgestellten Inhalte übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Wir weisen daraufhin, dass die zur Verfügung gestellten Inhalte keine Rechtsberatung darstellen oder diese ersetzen. Verantwortlich für den Inhalt: Rechtsanwältin Daniela Wagner LL.M.

Die bereitgestellten Inhalte können Verknüpfungen zu Webseiten Dritter ("externe Links") enthalten. Wir übernehmen keine Haftung für die Inhalte auf den Webseiten Dritter und machen uns deren Inhalte nicht zu Eigen. Die Webseiten Dritter unterliegen der Haftung der jeweiligen Betreiber. Zum Zeitpunkt der Linksetzung waren keine Rechtsverstöße auf den verlinkten Webseiten ersichtlich. Im Falle von Rechtsverstößen auf den Webseiten Dritter distanzieren wir uns ausdrücklich von den Inhalten der entsprechenden Seiten. Eine ständige Kontrolle aller externen Links ist uns ohne konkrete Hinweise auf Rechtsverstöße nicht zumutbar. Bei Kenntnis von Rechtsverstößen werden wir jedoch derartige externe Links unverzüglich löschen.